

## 41.

## Decret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. März 1886.

Se. Königliche Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1886 und 1887, sowie die mittelst besonderer Decrete gestellten Postulate mit wenigen Ausnahmen genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchstdieselben erklären Sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat beschlossenen Abänderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den Ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Etat für jedes der beiden Jahre 1886 und 1887 auf

74.865.542 M.,

der außerordentliche Staatshaushalts-Etat aber auf

27.603.690 M.

in der Einnahme und Ausgabe festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage ausgesprochenen Wünsche und besonderen Anträge in Nachstehendem Allerhöchstihre Entschließung:

## Zu Cap. 41.

Von der der Staatsregierung erteilten Ermächtigung, Personen wegen unverschuldet verbüßter Strahhaft unter bestimmten Voraussetzungen aus den zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln (Cap. 41) Entschädigungen zu gewähren, wird eintretenden Falls Gebrauch gemacht und werden die entsprechenden Ausgaben in den Rechenschaftsberichten nachgewiesen werden.

## Zu Cap. 48.

Dem Antrage auf Ermäßigung der Gebühren für Revision kleiner Dampfkessel ist durch die unterm 17. März 1886 erlassene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) entsprochen worden.

## Zu Cap. 52.

Die bisherigen Grundsätze für Gewährung von Wegebaunterstützungen an die Wegebaupflichtigen sollen einer Prüfung unterzogen und wird dabei eine etwaige höhere Einstellung in den Staatshaushalts-Etat mit erwogen werden.

Dem Beschlusse

## zu Cap. 61

entsprechend, soll in Erwägung gezogen werden, in welcher Weise dem fühlbaren Mangel an Ärzten in gewissen Orten und Gegenden des Landes am geeignetsten abgeholfen werden könne, auch soll die Aufhebung der Ausbildung von Heilgehilfen erwogen werden.